



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

2016/0309
öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
20.12.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine Änderung der Hauptsatzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 10. November 2016 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung verabschiedet, welches nach erfolgter Veröffentlichung am 29. November 2016 in Kraft getreten ist. Ausgangspunkt für das Tätigwerden des Gesetzgebers ist die Tatsache, dass auf der kommunalen Ebene Entscheidungen getroffen werden, die das alltägliche Lebensumfeld der einzelnen Bürgerinnen und Bürger unmittelbar prägen. Deshalb gehört es zu den landespolitischen Verpflichtungen, die Vo-

raussetzungen dafür zu schaffen, dass auch in Zukunft die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt, sich ehrenamtlich in der Kommunalpolitik zu engagieren und aktiv einzubringen. Die nun umgesetzten Änderungen gehen auf Empfehlungen der eingesetzten „Ehrenamtskommission“ zurück.

Zeitnahe Auswirkungen auf die Hauptsatzung der Stadt Beckum haben zwei der umgesetzten Änderungen der Gemeindeordnung:

- Einführung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung in der Entschädigungsverordnung für Ausschussvorsitzende in den kommunalen Vertretungen und
- Einführung eines landesweit einheitlichen Mindest- und Höchstsatzes für den Verdienstausschlag durch Rechtsverordnung.

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

§ 46 GO NRW regelt nun, dass neben den Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Bürgermeisters, den Fraktionsvorsitzenden sowie – ab einer gewissen Fraktionsgröße – den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden auch den Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates – mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses – eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt werden soll. Die Höhe wird durch eine vom für Inneres zuständigen Ministerium zu erlassende Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung trägt die Bezeichnung „Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse“ (Entschädigungsverordnung), die mit Wirkung zum 1. Januar 2017 geändert werden soll. Im Entwurf zur Änderung der Entschädigungsverordnung ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung vorgesehen, die momentan 290,20 Euro beträgt. Die Regelung gilt im Übrigen ausschließlich für die von ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger geleiteten Ausschüsse, so dass der von Bürgermeister Dr. Strothmann geleitete Haupt- und Finanzausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung fallen.

Des Weiteren ist in § 46 GO NRW eine Formulierung enthalten, die es den Räten grundsätzlich ermöglicht, weitere Ausschüsse von der Gewährung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden auszunehmen. Laut Gesetzesbegründung geht der Gesetzgeber mit Blick auf den erheblichen zeitlichen Aufwand, der für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen geleistet werden muss, im Normalfall von einem erhöhten Aufwand für die Ausschussvorsitzenden aus. Allerdings ist die Anzahl der Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse in einer Wahlperiode und die damit einhergehende zeitliche Belastung der Ausschussvorsitzenden unterschiedlich. Daher ist es den Räten vor Ort freigestellt, anhand der eigenen Erfahrungen weitere oder alle Ausschüsse von dieser Regelung auszunehmen.

Die Vorsitzenden folgender Ausschüsse würden nach der neuen Rechtslage mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 – vorbehaltlich des Erlasses der Entschädigungsverordnung in der bekannten Entwurfsfassung – eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes erhalten:

- Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
- Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
- Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
- Betriebsausschuss

- Interkommunaler Volkshochschulausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung als Ausschussvorsitzende beziehungsweise als Ausschussvorsitzender würde neben gegebenenfalls bereits bestehenden Ansprüchen an zusätzlichen Aufwandsentschädigungen aufgrund anderer Funktionen gewährt. Als neue Höchstgrenze ist im Entwurf der Entschädigungsverordnung maximal der fünffache Satz der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung vorgesehen.

Der finanzielle Aufwand für die Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende an die Vorsitzenden der acht vorgenannten Ausschüsse beläuft sich für das Jahr 2017 auf rund 27.900 Euro. Dieser Betrag ist im Haushaltsplanentwurf 2017 unter dem Konto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – vorgesehen, wobei 15.000 Euro bereits im in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 27. Oktober 2016 eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2017 enthalten waren und weitere 12.900 Euro über die Änderungsliste, die für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13. Dezember 2016 vorgelegt wurde (siehe Vorlage 2016/0298 – Erlass der Haushaltssatzung 2017) berücksichtigt wurden. Für die Folgejahre wurde der Betrag in entsprechender Höhe vorgesehen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es sich bei der Einschätzung des Aufwandes für die Ausschussvorsitzenden um eine rein politische Abwägung handelt und hat dementsprechend keinen Vorschlag zur Einschränkung der oder auf einen gänzlichen Verzicht zur Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden vorgelegt. Wie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht ist die Sitzungshäufigkeit ein möglicher Orientierungspunkt. Dementsprechend ist im Folgenden die Anzahl der Sitzungen der einzelnen Ausschüsse seit Beginn der neuen Wahlperiode Mitte 2014 dargestellt:

Gremium	2014	2015	2016	2017*
Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt	2	4	4	4
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben	5	12	12	10
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	4	4	4	4
Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie	5	9	10	9
Betriebsausschuss	3	5	6	5
Interkommunaler Volkshochschulausschuss	1	1	1	1
Rechnungsprüfungsausschuss	2	2	4	2
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	4	10	5	6

*in 2017 geplante Sitzungstermine

Mindest- und Höchstsatz für den Verdienstaussfall

Die Rats- und Ausschussmitglieder haben nach § 45 Absatz 1 GO NRW Anspruch auf den Ersatz des Verdienstaussfalls, der durch die während der Arbeitszeit erforderliche Mandatsausübung entsteht. Absatz 3 regelt die Entschädigung für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt, die sogenannte Haushaltsentschädigung. Bisher obliegt es den

Kommunen, den hierfür zu zahlenden Regelstundensatz in der Hauptsatzung festzulegen. Gleiches gilt für den Höchstsatz für den Verdienstausschlag. In der Hauptsatzung der Stadt Beckum ist in § 9 Absatz 6 zurzeit ein Regelstundensatz von 15 Euro festgesetzt. Der Höchstbetrag für eine Verdienstausschlagentschädigung beträgt nach § 9 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Beckum 35 Euro pro Stunde. Zusätzlich ist eine Höchstgrenze festgesetzt, nach der Verdienstausschlag- und Haushaltsentschädigung maximal für 8 Stunden pro Tag – sogenannter „Tageshöchstsatz“ – gewährt werden können.

Eine Umfrage der kommunalpolitischen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen, an der sich auch die Stadt Beckum beteiligt hat, hatte zum Ergebnis, dass bei den derzeit üblichen Regelsätzen und Höchstbeträgen große Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen bestehen. Der Regelstundensatz bewegt sich landesweit zwischen 5,11 und 15,50 Euro. Die Bandbreite der festgesetzten Höchstbeträge bewegt sich zwischen 15 und 35 Euro. Daher wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass der tatsächliche Verdienstausschlag nicht immer in adäquater Weise ausgeglichen werden dürfte. Dadurch müssten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entweder größere Einkommensverluste für das kommunale Mandat hinnehmen oder aber die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber finanziere mittelbar das kommunalpolitische Engagement der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Letzteres gelte in dem Fall, wenn dieser den Ersatzanspruch auf Verdienstausschlag an seine Arbeitgeberin beziehungsweise seinen Arbeitgeber abgetreten hat und dafür weiter sein volles Gehalt ausgezahlt bekommt. Demnach kommt der Landesgesetzgeber zu dem Schluss, dass sowohl die Einführung eines landesweit einheitlichen Mindestregelstundensatzes und auch eines einheitlichen Höchststundensatzes erforderlich wurde.

- Regelstundensatz

Demnach ist der § 45 Absatz 2 GO NRW nun in der Form geändert worden, dass der Mindestregelstundensatz in der Entschädigungsverordnung festgelegt wird. Zugleich wurde geregelt, dass in der Hauptsatzung einen höheren Regelstundensatz festgelegt werden kann.

Als Mindestregelstundensatz ist im Entwurf der Entschädigungsverordnung der gesetzliche Mindestlohn von zurzeit 8,84 Euro pro Stunde vorgesehen. Der derzeit in § 9 Absatz 6 der Hauptsatzung der Stadt Beckum festgesetzte Regelstundensatz von 15 Euro pro Stunde überschreitet den vorgesehenen Mindestregelstundensatz und kann daher beibehalten werden.

- Höchstsatz

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage in § 45 Absatz 2 GO NRW zur Festsetzung eines Höchstbetrages pro Stunde für die Verdienstausschlagentschädigung sowie eines täglichen oder monatlichen Höchstbetrages für die Verdienstausschlag- sowie die Haushaltsentschädigung ist entfallen. Festgelegt ist nunmehr, dass ausschließlich ein Höchstbetrag pro Stunde festgelegt wird. Die Festlegung erfolgt über die Entschädigungsverordnung. Im Entwurf der Entschädigungsverordnung ist ein Betrag von 80 Euro pro Stunde als Obergrenze vorgesehen. Eine Begründung für die vorgesehene Höhe ist zurzeit nicht bekannt.

Demnach ist die bisherige Regelung in § 9 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Beckum hinsichtlich der Begrenzungen für die Gewährung von Verdienstausschlag- und Haushaltsentschädigungen aufzuheben.

- Höchstsatze für die Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Für die Erstattung von Kinderbetreuungskosten gelten nach § 9 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Beckum bisher die gleichen Festlegungen, wie für die Verdienstausfall- und die Haushaltsentschädigung. Die Ermächtigungsgrundlage in § 45 Absatz 4 GO NRW für die Festsetzung von Hauptsatzungsregelungen besteht unverändert weiter, so dass der Rat der Stadt Beckum hier weiterhin Festsetzungen treffen kann.

Die Erstattung von Kinderbetreuungskosten kann nur dann erfolgen, wenn keine Verdienstausfall- oder Haushaltsentschädigung geltend gemacht wird. Da die zeitliche Beschränkung für die beiden Entschädigungsarten nicht mehr möglich ist, wird vorgeschlagen, in der Konsequenz auch bei der Erstattung von Kinderbetreuungskosten darauf zu verzichten. Ebenso kann auf die Festlegung eines Stundenhöchstsatzes verzichtet werden, da bei der Gewährung einer Kostenerstattung grundsätzlich auch zu prüfen ist, ob der vereinbarte Stundensatz im Einzelfall angemessen ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Kostenerstattung bei der Stadt Beckum bisher keine praktische Relevanz hat.

Hinweise

Die Entschädigungsverordnung im Entwurf sieht eine Anpassung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern vor. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung soll vom bisher einfachen auf den dann eineinhalbfachen Satz angehoben werden.

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung enthält auch eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes. In § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz ist geregelt, dass für den Rat der Größenklasse der Stadt Beckum 44 Mitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der Mitglieder konnte bisher durch Satzung um 2, 4 oder 6 Mitglieder verringert werden. Der Rat der Stadt Beckum hat hiervon Gebrauch gemacht und die Anzahl der Mitglieder im Rat der Stadt Beckum in § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Beckum auf 38 festgelegt. Die Neuregelung in § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz sieht nunmehr vor, dass die Anzahl der Mitglieder um 2, 4, 6, 8 oder 10 Mitglieder verringert werden kann. Somit beträgt die Spanne für die Anzahl der Mitglieder im Rat der Stadt Beckum nun 34 bis 44 Mitglieder.

Verfahrenshinweis

Eine Änderung der Hauptsatzung kann der Rat der Stadt Beckum gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen (sogenannte qualifizierte Mehrheit).

Anlage(n):

1. Synopse
2. 15. Änderung der Hauptsatzung